

SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 156

FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DER STRASSE KALTENWEIDE, SÜDWESTLICH DER STRASSE VOSSKUHLEN, NORDÖSTLICH DER STRASSE GELBEKSDAMM UND SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 15/1 DER FLUR 32 GEMAR- KUNG ELSHORN

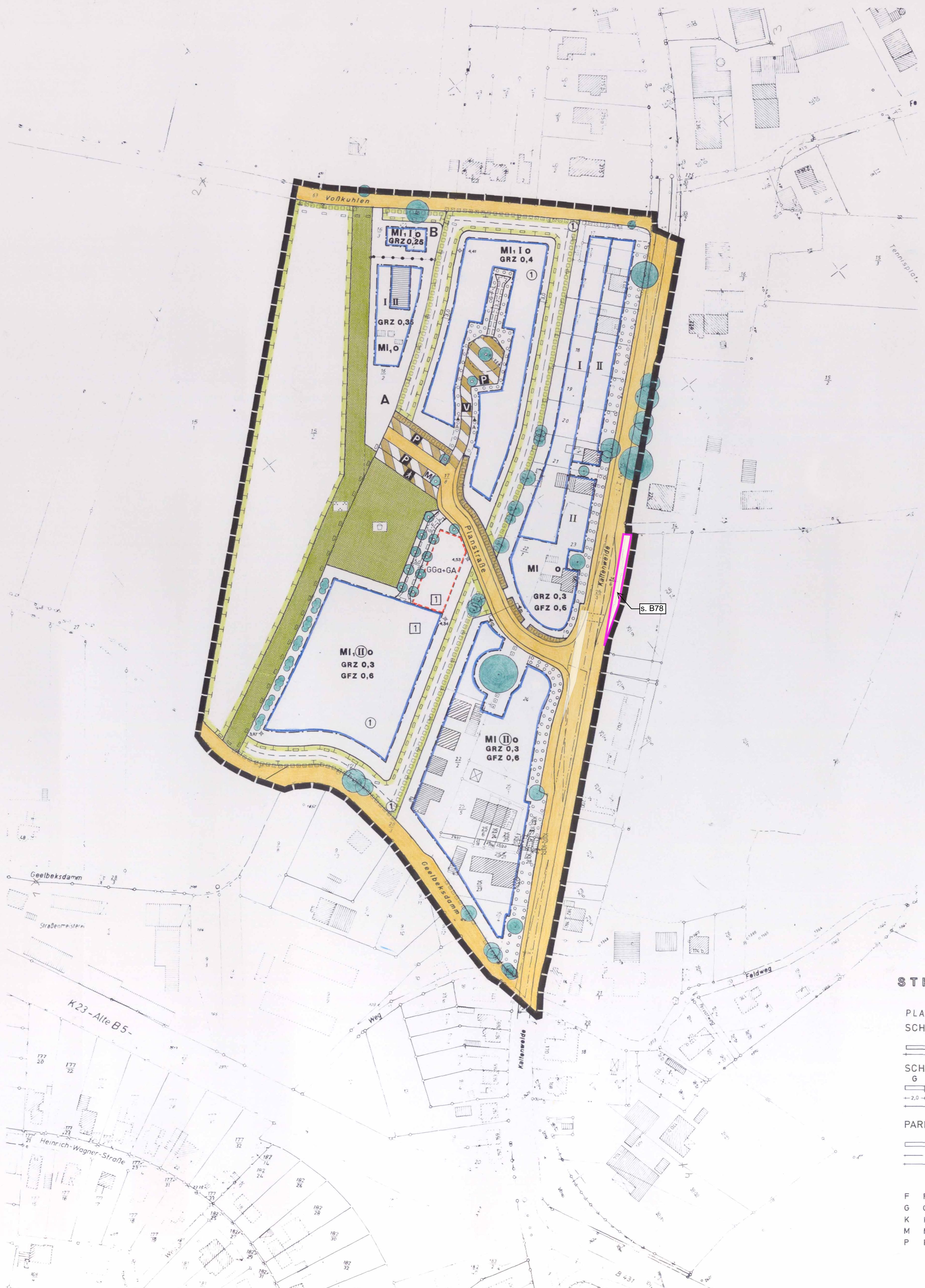
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466) 23. JAN. 1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBALDGESETZ VOM 22.04.1993 (BUNDESGESETZBLATT I. S. 466)

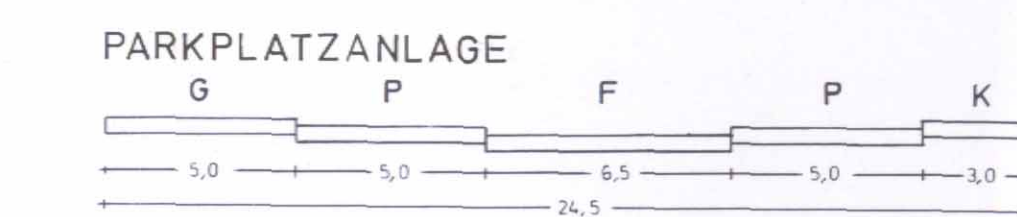
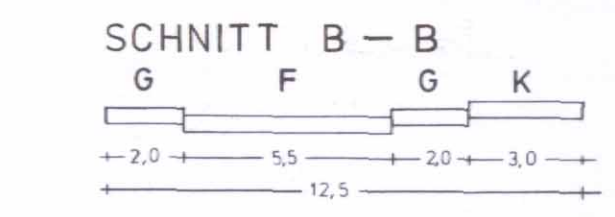
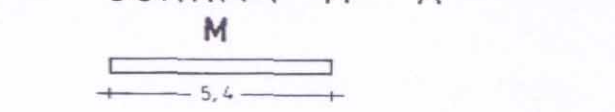
M 1 : 1000
0 5 10 20 30 40 50 100 m

Ämtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan
Gemeindebezirk: Elshorn
Gemarkung: Elshorn
Flur: 32
Umgelieferter Maßstab: 1:1000
Katasteramt Pinneberg
Pinneberg, 19.09.1996



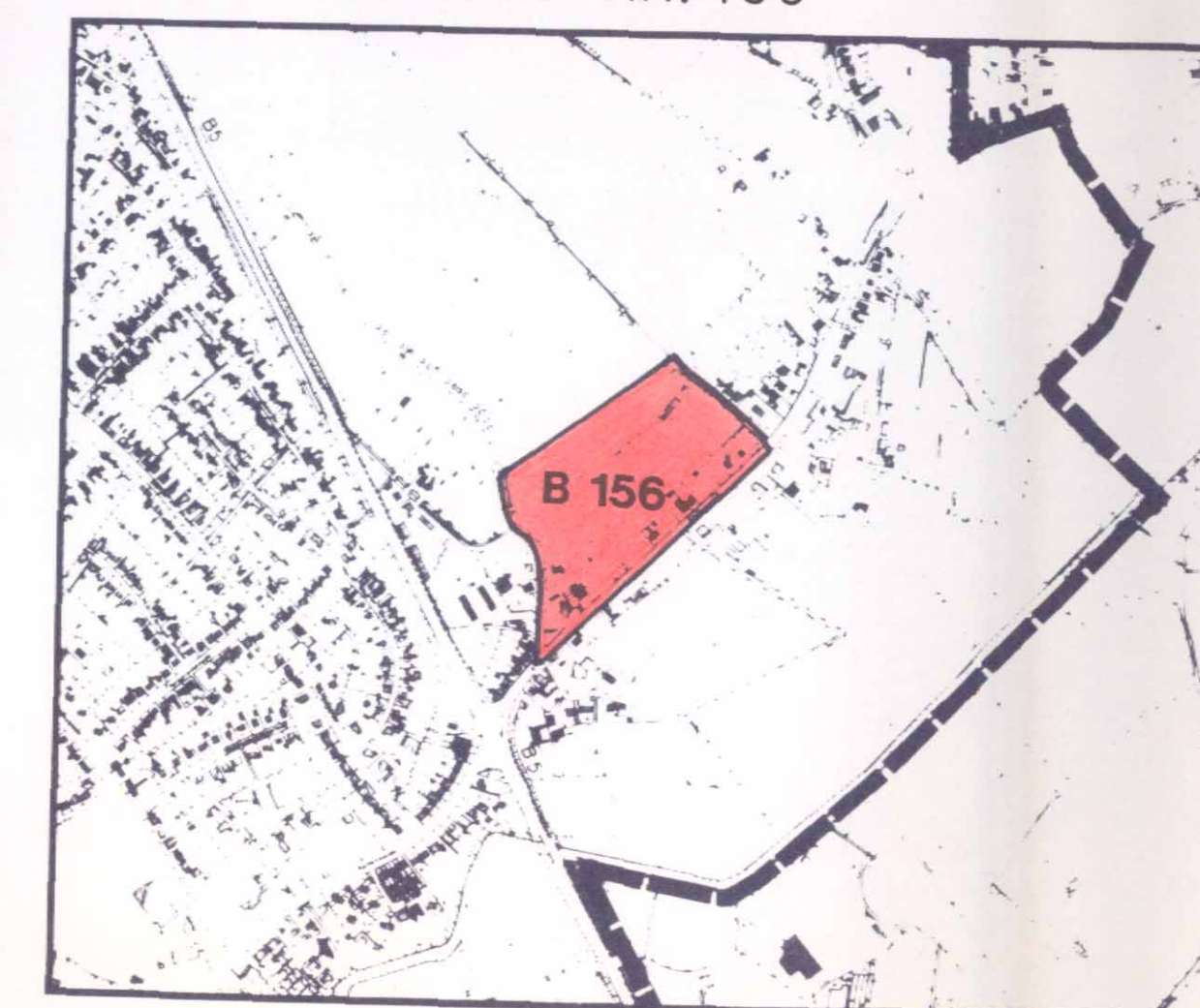
STRASSENQUERSCHNITTE

PLANSTRASSE M 1:200
SCHNITT A - A



F FAHRBAHN
G GEHWEG
K KNICK
M MISCHFLÄCHE
P PARKPLATZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 156



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
MI	Mischgebiete	§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB
MI 1	Mischgebiete mit Giebelungen gem. Ziffer 1 des Satzungsbedarfes	§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
GFZ 0,5	Geschossflächenzahl	§ 9 Abs 1 Nr 1 BauGB
GRZ 0,3	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Hochhaus	§ 16 BauNVO
II	Zwangend	§ 16 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs 1 Nr 2 BauGB
	Baugrenze	§ 22 Abs 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	Strassenverkehrsflächen	§ 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
	Strassenbegrenzungsmaße auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Örtliche Parkfläche	
A	Fußgängerbereich	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Strassenbegrenzung als geschlossene Einbebauung gem. Ziffer 1.1.2 des Satzungsbedarfes	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
M	Standplatz für Mehrzweckcontainer	§ 9 Abs 1 Nr 12.14 BauGB
GRÜNFLÄCHEN		
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs 1 Nr 15 BauGB
	Parkanlage	
	Spezial	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs 1 Nr 20 BauGB
	Umgrenzung für die Anpflanzung von Einzelbäumen gem. Ziffer 4.1 des Satzungsbedarfes	
	Anpflanzung von Einzelbäumen gem. Ziffer 4.9 des Satzungsbedarfes	
	Anpflanzung, Erhalten und Pflegen von Knicks gem. Ziffer 3.1.2 des Satzungsbedarfes	
	Erhalten von Einzelbäumen	
	Anpflanzen von dichtwuchsenden Strüchmern aus der Liste Anlage I zur Satzung	
	Erhalten und Pflegen von Knicks gem. Ziffer 3.1.2 des Satzungsbedarfes	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs 1 Nr 22 BauGB
GGa	Gemeinschaftsgaragen	
GA	Gemeinschaftsstellplätze für Abfallbehälter	
	Als Ggf. Zähl- und Leitungszeichen zu betriebl. Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungslieferanten	§ 9 Abs 1 Nr 21 BauGB
	Geländeerhöhen in Metern bezogen auf NN	§ 9 Abs 2 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 Abs 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugruben oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubes	§ 16 Abs 5 BauNVO
	Sonstige Abgrenzung	
	Zuordnung von Gemeinschaftsgaragen und eines Gemeinschaftsstellplatzes für Abfallbehälter	§ 9 Abs 1 Nr 22 BauGB
	Zuordnung von Ausweichflächen, Zuordnung von Maßnahmen gem. Ziffer 3.1 des Satzungsbedarfes	§ 9a BauNVO
	Zuordnung zur Erschließung gem. Ziffer 6.2 des Satzungsbedarfes	§ 9 Abs 1 Nr 11 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig fortzuführende bauliche Anlagen	
	Flurstücksbeschränkungen	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzlinien	
	Künftig fortzuführende Flurstücksgrenzen	
	Vorgeschaltete Oberflächenentwässerung	
	Maßzahlen in Metern	
	Wahlzeichen mit Radius in Metern	
	Sichtweise	

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten Kollegiums vom 14.02.1991
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.12.1992 durchgeführt worden.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
3. Das Stadtverordneten Kollegium hat am 04.03.1993 den Aufstellungsbeschluss vom 14.02.1991 geändert. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der Fassung vom 04.03.1993 ist durch Abdruck in den "Elshorner Nachrichten" am 05.05.1993 erfolgt.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
4. Eine erneute Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.05.1993 durchgeführt worden.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
6. Das Stadtverordneten Kollegium hat am 13.10.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
7. Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 30.11.1994 bis zum 12.01.1995 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.11.1994 in den "Elshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
8. Das Stadtverordneten Kollegium hat am 18.01.1996 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
9. Nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB haben der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 05.02. bis 08.03.1996 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.01.1996 in den "Elshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Elshorn, 08.07.1996
I.A. *Mikes*
10. Der katastermäßige Bestand am 19. Sep. 96 sowie die geometrischen Festlegungen der neu städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt, ausgenommen Baustand und Knicks.
Pinneberg, 04. Okt. 1996
i.v. *BaH*
11. Das Stadtverordneten Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Elshorn, 6. Nov. 1996
I.A. *Mikes*
12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.06.1996 vom Stadtverordneten Kollegium als Satzung beschlossen.
Elshorn, 6. Nov. 1996
I.A. *Mikes*
13. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 2.5. Nov. 1996 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 21. März 1997 Az: IV 240c - 572.493 - 56.45 (456) eine Vorleistung von Rechtsvorschriften gemäß macht. ~~Die Vorleistung von Rechtsvorschriften gemäß macht.~~
Elshorn, 30. Mai 1997
I.A. *Mikes*
14. Die Beilegung der geltend gemachten Rechtsverstöße und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsgewaltigen Beschluß des Stadtverordneten Kollegiums vom 4. April 1997 an die Hand genommen und beachtet. ~~Die Beilegung der geltend gemachten Rechtsverstöße und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch satzungsgewaltigen Beschluß des Stadtverordneten Kollegiums vom 27. Mai 1997 an die Hand genommen und beachtet.~~
Elshorn, 30. Mai 1997
I.A. *Mikes*
in den Umfang, wie im vorstehenden Realoffiz. Auftr. *Mikes*
15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Elshorn, 30. Mai 1997
BÜRGERMEISTERIN *Mikes*
16. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11. Juni 1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorleistung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsstufen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 11. Juni 1997 in Kraft getreten.
Elshorn, 11. Juni 1997
I.A. *Mikes*